

Die Finanzierung der Kirchen in anderen europäischen Staaten

Die **norwegische Evangelische-lutherische Kirche**, der 96% der Bevölkerung angehören, ist eine Staatskirche mit dem König als nominellem Oberhaupt. Das Augsburgische Bekenntnis ist Bestandteil der Verfassung, und die Volkskirche wird daher durch Staatsleistungen unterhalten.

In **Island** und der **Schweiz** werden die Kirchen ebenfalls durch ein Kirchensteuersystem finanziert.

Die Einwohner Islands gehören fast ausschließlich der evangelisch-lutherischen Volkskirche an, die mittels einer Kultursteuern finanziert wird. Der Steuerpflichtige kann wählen, ob er seine Steuermittel der Volkskirche oder der Universität Islands zugute kommen lassen will.

In der Schweiz sind die einzelnen Kantone für die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche zuständig. Die wichtigste Finanzierungsquelle für die großen Kirchen ist die (Orts-) Kirchensteuer, die in der Regel durch die Kirchengemeinden festgesetzt wird. Bemessungsgrundlage bildet das Einkommen oder auch das Vermögen. Erhoben wird sie von den Kirchengemeinden oder den politischen Gemeinden zusammen mit den staatlichen bzw. kommunalen Steuern.

Die kantonale Struktur der Schweiz spiegelt sich im einzelnen in der kirchlichen Finanzierung wider. So finanzieren sich z.B. die evangelisch-reformierte Kirche im Waadtland als Körperschaft des öffentlichen Rechts und vereinzelt Kirchengemeinden in anderen Kantonen vom Gemeinwesen. In einigen Kantonen sind die nicht einer Religionsgemeinschaft angehörenden Personen zwar von der Kirchensteuer befreit, werden aber aus dem Gedanken der Teilhabe an den bürgerlichen Funktionen der Kirche zu einem Betrag herangezogen, der einen gewissen Prozentsatz der für sie festzusetzenden Kirchensteuer beträgt, würden sie der Kirche angehören. In 20 von 26 Kantonen sind auch juristische Personen kirchensteuerpflichtig¹.

Im Kanton Zürich ist 1963, in den Kantonen Basel 1968 und Schaffhausen 1972 für die katholische Kirche die Kirchensteuer erst eingeführt worden. Bestrebungen in der Schweiz, die Kirchensteuer abzuschaffen, wurde in einer Volksabstimmung 1980 mit überwiegender Mehrheit (79%) eine Absage erteilt.

Eine strikte Trennung von (Glieder-)Staat und Kirche findet sich im Kanton Genf. Kirchensteuer wird hier nicht erhoben. Ebenso kennt auch das Waadtland, der Kanton de Vaud (um Lausanne) keine Kirchensteuer. Durch Volksabstimmung wurde aber in der 60er Jahren die staatliche Kirchenfinanzierung eingeführt. Der Kanton zahlt die Gehälter, die Kommunen tragen die Baulast.

Die **osteuropäischen Kirchen**² sind nach dem Zusammenbruch der Regierungssysteme, unter denen die Kirchen allenfalls geduldeten wurden, wieder verstärkt in die Öffentlichkeit getreten. Ihre Stellung in den einzelnen Staaten ist nunmehr auf gesetzlicher Basis geregelt. Neue Gesetze sind verabschiedet in Polen, Ungarn, Lettland, Rußland, Ukraine, Weißrußland und Slowakei (vorher auch in der UdSSR und der CSSR); im Gesetzgebungsprozeß befindet man sich in Albanien, Bulgarien, Rumänien, Slowenien, Tschechien und Litauen.

¹ Z.B. in Basel-Land i.H.v. 5% der Staatssteuerbeträge als KiSt, die entsprechend der Mitgliederzahl auf die Kirchen aufgeteilt wird; Einzug durch Staat. Diese KiSt dient einzig Infrastrukturmaßnahmen, nicht Pfarrbesoldung: Durch Ansiedlung von Industrie entsteht Kirchen entsprechende Infrastrukturinvestition.

² Die nachfolgende Übersicht für die osteuropäischen Kirchen dient der Übersicht. Ob die vor der „Wende“ teilweise vorgenommene Finanzierung der Personalkosten bei behalten wurde, ist z.Zt. nicht bekannt.

Da die Religionsgemeinschaften unter der kommunistischen Herrschaft ihrer materiellen Grundlagen weitgehend beraubt wurden, nun aber vor den gewaltigen Herausforderungen ihres Wiederaufbaus stehen, die durch die schrittweise Rückgabe meist renovierungsbedürftiger Gebäude eher noch wachsen, befinden sie sich in aller Regel in einer verzweifelter Lage. Nur wenige Kirchen verfügen kraft der Spendenfreudigkeit einer großen Mitgliederzahl über ein so starkes finanzielles Fundament, daß sie die sich stellenden Aufgaben zwar schrittweise, aber auf breiter Front erfüllen können. Die meisten sind hierzu aus eigener Kraft nicht in der Lage.

In rechtlicher Hinsicht haben die meisten Religionsgemeinschaften das Recht, ihren Finanzbedarf durch (freiwillige) Abgaben (Spenden) ihrer Mitglieder zu decken. In Ermangelung anderer ergiebiger Ressourcen sind sie mehr oder weniger stark auf finanzielle Zuwendungen des Staates angewiesen. In der Mehrzahl der Länder werden sie tatsächlich auch teils indirekt, vor allem durch Steuererleichterungen, teils direkt durch staatliche zweckgebundene Zuschüsse unterstützt. Die desolante Wirtschafts- und Haushaltslage der Staaten und die gravierende Inflation in einigen Staaten erfordern aber nach wie vor die finanzielle Unterstützung westlicher Schwesterkirchen.

In Polen erzielen die Kirchen bzw. die Katholische Kirche (geringe) Einnahmen aus der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, die ihnen zurückgegeben wurden. Überwiegen finanzieren sie sich aus freiwilligen Spenden sowie Kollekten für bestimmte Zwecke. Kirchliche juristische Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, brauchen den Gewinn nicht zu versteuern, wenn er eingesetzt wird für Bildung, Erziehung, Wissenschaft, Kultur, karitative und betreuende Zweck, sakrale und kirchliche Zwecke sowie zur Denkmalpflege.

Die Kirchen in Rußland finanzieren sich aus Spenden und Auslandshilfen. Vom Staat erhalten sie finanzielle Hilfen bei Restaurierungsarbeiten. Ein Gewinn aus Produktionstätigkeit ist steuerfrei, wenn er für karitative, kulturelle bzw. aufklärende Zwecke verwendet wird.

In Tschechien finanziert sich die Kirche durch Kollekten und Gaben.

In Ungarn bilden freiwillige Beiträge, Spenden, Stolgebühren sowie bedeutende staatliche Unterstützungen die Haupteinnahmequellen. Vom Staat erhalten sie des weiteren Zuwendungen bei Betrieb von sozialen Einrichtungen, Schulen etc.